

## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Georg Schmid, Thomas Kreuzer, Petra Guttenberger**  
CSU,  
**Thomas Hacker, Tobias Thalhammer, Jörg Rohde** FDP

### zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung

#### A) Problem

In der 16. Wahlperiode sind fünf Fraktionen im Bayerischen Landtag vertreten. Dem Stiftungsrat gehören unter anderem sechs Vertreter des Bayerischen Landtags an. Blicke es bei dieser Zahl der Vertreter im Stiftungsrat, hätte dies zur Folge, dass entweder die Stärke der Fraktionen nicht durch dessen Zusammensetzung widerspiegelt werden würde oder auf eine Fraktion kein Sitz entfiel. Daneben ist auch bei Nachnominierungen für aus dem Landtag ausgeschiedene Mitglieder eine Bestellung für volle fünf Jahre vorgesehen, wodurch sich uneinheitliche Beststellungszeiträume ergeben.

Die sog. „Heimfallregelung“ entspricht nicht mehr den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften.

#### B) Lösung

Die Zahl der Vertreter des Landtags im Stiftungsrat der Bayerischen Landesstiftung wird auf sieben angehoben. Die Verteilung der Sitze auf die Fraktionen erfolgt nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers. Die Amtsdauer vom Landtag nachnommierter Stiftungsratsmitglieder wird auf die Entsendedauer der ausgeschiedenen Stiftungsratsmitglieder aus dem Landtag begrenzt.

Die sog. „Heimfallregelung“ wird den aktuellen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften entsprechend neu formuliert.

#### C) Alternativen

Keine

#### D) Kosten

Keine



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung

#### § 1

Das Gesetz über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung (BayRS 282-2-10-F), geändert durch § 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Nrn. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. sieben Vertretern des Landtags,

4. je einem von den Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen benannten Vertreter.“
  - b) Dem Abs. 3 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„<sup>3</sup>Nachnominierungen gehen nicht über den Zeitraum der ursprünglichen Bestellung hinaus. <sup>4</sup>Das Vorschlagsrecht für die Vertreter des Landtags steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu. <sup>5</sup>Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers findet Anwendung.“
2. Art. 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Freistaat Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke auf sozialem oder kulturellem Gebiet zu verwenden hat.“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### Begründung:

Das Ergebnis der Landtagswahl am 28. September 2008 hat dazu geführt, dass in der 16. Wahlperiode fünf Fraktionen im Bayerischen Landtag vertreten sind. Da der Stiftungsrat der Bayerischen Landesstiftung nach der bisherigen Gesetzeslage unter anderem aus sechs Vertretern des Landtags besteht, würde eine Verteilung der Sitze nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen dazu führen, dass nicht alle Fraktionen einen Sitz im Stiftungsrat erhielten. Eine abweichende Aufteilung der Sitze würde jedoch das Stärkeverhältnis der Fraktionen im Bayerischen Landtag nicht in der gebotenen Weise widerspiegeln.

#### Zu § 1 Nr. 1

##### Anhebung der Mitgliederzahl auf sieben und Begrenzung der Amtsdauer für nachnominierte Landtagsvertreter

Die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrats der Bayerischen Landesstiftung wird auf sieben angehoben. Die Verteilung der Sitze auf die Fraktionen erfolgt nach dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers. So wird sichergestellt, dass jede Fraktion im Bayerischen Landtag auch einen Sitz in diesem Gremium erhalten kann. Ferner ist hierdurch gewährleistet, dass die Stärke der Fraktionen bei der Besetzung berücksichtigt werden kann. Bei Nachnominierungen soll die Amtszeit der nachnominierten Stiftungsratsmitglieder aus dem Landtag nicht über die Dauer der ursprünglichen Bestellung der ausgeschiedenen Stiftungsratsmitglieder aus dem Landtag hinausgehen. Neu- bzw. Wiederbestellungen von Vertretern des Bayerischen Landtags im Stiftungsrat der Landesstiftung können dann künftig einheitlich erfolgen. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

#### Zu § 1 Nr. 2

##### Anpassung der Heimfallregelung

Die Neuformulierung entspricht den aktuellen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften. Seit Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2007 müssen auch staatlich beaufsichtigte Stiftungen eine entsprechende Vermögensbindung in die Satzung aufnehmen.

#### Zu § 2 - In-Kraft-Treten

Da der Stiftungsrat schnell handlungsfähig sein soll, sollen die Änderungen baldmöglichst in Kraft treten.